

§ 6 BB-PO 1966 Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

BB-PO 1966 - Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus
 1. a) der ruhegenußfähigen Beamtendienstzeit,
 2. b) den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,
 3. c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
 4. d) den zugerechneten Zeiträumen,
 5. e) den durch besondere Bestimmungen als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.
2. (2) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

In Kraft seit 01.01.1967 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at